



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.II. Der Evangelischen Stände zu Oßnabrück Gutachten über die in den Kayserlichen Responsionen enthaltene Materien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

§. VII. Der Evangelischen Stände Deliberation über den wegen der Magdeburgischen Admission verlangten Revers, und andere Puncta, N. I. & II. Protocolla hierüber.

VIII. Schluß von der Evangelischen Stände Deliberation, N. I. II. & III. dabey gehaltene Protocolla.

IX. Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, auf der Cronen Propositionen und die Kayserliche Resolutiones, aus den seitherigen Deliberationen abgefaßt.

X. Zessen-Darmstädtsche Protestation gegen der Wetterausischen Grafen Memorial.

XI. Des Weymarischen Gesandten zu Osnabrück privat-Bedencken über der Cronen Propositiones und die Kayserliche Resolutiones.

XII. Item des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten zu Münster Bedencken.

XIII. Nahmen und Tituln derer Wetterausischen Grafen, so nomine Collegii Gesandten abgeschicket.

Achstes Buch.

§. I.

1645.
Octob.

Ursachen, weswegen die Reichs-Stände befugt seyn, über die Kayserl. Replicas, der geschehenen extradition ohngeachtet, annoch zu delibereiren.

S war nunmehr die Kayserliche Resolution auf die, von Frankreich und Schweden gethane Friedens-Propositiones, beyden Cronen übergeben, und hielt man es unter den Ständen vor richtig, daß, obschon solche Ausständigung von den Kayserlichen Gesandten, auf Ansuchen der Chur- auch Fürstlichen und Städtischen Legaten, geschehen sey, gedachte Resolution dennoch kein Reichs-Bedencken wäre, worein die Status in materialibus gewilliget hätten; anerwogen nomine Imperii, nichts kräftiges gehandelt werden möge, wenn nicht zusehrst, der Reichs-Stände Gutachten eingebracht, und solches alsdann von der Kayserlichen Majestät sey beliebt worden; daß aber die Stände in die exhibition der von Kayserlicher Majestät einseitig verfaßten Antwort gewilliget, solches hätte die Zeit und andre Umstände bey diesem Friedens-Negotio erfordert, denn, wöferne die anwesende der Chur-Fürsten und Stände Gesandten nicht veranlasset hätten, daß die Kayserliche Resolution den Cronen wäre ausgestellt worden, ohne vorher zu erwarten, biß anfänglich die Stände unter sich, dann diese hinwieder mit der Kayserlichen Majestät sich verglichen hätten; So

würde die ganze Haupt-Sache haben abgethan, und an der einen Seite der Friede gänglich geschlossen werden müssen, ehe von den Kayserlichen, ein Allgemeines Reichs-Bedencken den Cronen hätte können ausgestellt werden; dannhero auch noch weiter dieses nothwendig erfolget seyn würde, daß die Evangelischen mit den Catholischen, ohne Zuthun der Cronen, hätten conflictiren müssen; Zu dem, so bestünde die exhibition nur in einer bloßen formalität; hingegen, wenn man die Materialia und Realia gründlich considerirte; so wären die Schweden und die Evangelische in Reichs-Sachen gang einig, wie auch größtentheils die Franzosen, auffer, daß diese in Gravaminibus Ecclesiasticis zu Zeiten differiren möchten. Diesemnach machten bey diesen Tractaten die Schweden und die Evangelische Reichs-Stände eine Parthey aus; die andere Parthey aber der Kayser und die Catholische Stände im Reich; die Franzosen hingegen adstipulirten pro re nata, bald dieser, bald jener Parthey. Auf diese Art mußten die vorsehende Tractaten consideriret, auch die Haupt-Sache nicht per Majora, sondern Consensu Partium, geschlossen werden.

1645.
Octob.

Der eigentl. die Contrahirende Parthey bey diesem Frieden sind?

§. II.

Der Evangel. Stände Gutachten über die in den Kayserl. Responsionen enthaltene Materien.

Die seithero ins Mittel gekommene Neben-Puncte, sonderlich der beschwehrl. siche Admissions-Streit, welcher zumahl noch nicht völlig erlediget war, hatten nun zwar den Fortgang des Friedens-Negotii

sehr zurück gesezet, und schien es, daß, nachdem die Münsterische Gesandten auf der exclusion einiger Mit-Stände beharreten, dieses eine gängliche Ruptur nach sich ziehen möchte; weil die beyden Cronen

Na a a 2

1645.
Octob.

nen Cronen schlechterdings darauf bestun-
den, keinen einigen Reichs-Stand von den
Consultationibus ausschliessen zu lassen:
gleichwol aber vereinbarten sich die Evan-
gelischen Stände zu Osnabrück, dahin,
daß sie, solcher litispandez ohngeachtet,
vor nöthig und rathsam hielten, ihre Ge-
danken über der beyden Cronen ausge-
stellte Friedens-Propositiones, und die
darauf ertheilte Kayserliche Resolutiones,
zusammen zu tragen, weil sich doch, in pro-
gressu Causæ Principalis, das übrige
wegen solcher Neben-Puncten, endlich wol
selbst geben würde. Weil aber diese Ar-
beit von allen und jeden mit einander auf
einmahl, ohne grosse Verwirrung, nicht
wohl verrichtet werden konnte; so wurden
einige Deputirte aus dem Fürstlichen und
Städtischen Collegio, und zwar der Sach-
sen-Altenburgische, Braunschweig-

Was für Ge-
sandten hiezü
deputiret
worden.

Lüneburgische, der Nürnbergische we-
gen der Fränkischen Grafen, und der
Straßburgische Abgesandte ersucher, 1645.
besagte Propositiones und Resolutiones
in Berathschlagung zu nehmen, und, was
nomine Statuum Imperii, dabey zu er-
innern seyn möchte, schriftlich zu verfas-
sen. Es haben auch diese 4. Gesandten die
Arbeit unter sich dergestalt getheilet, daß
der Braunschweig-Lüneburgische Ge-
sandte, die 6. ersten Puncte; der Sach-
sen-Altenburgische, die Gravamina
Ecclesiastica; der Nürnbergische das
Justiz-Wesen, und der Straßburgische
die Politischen Beschwerden auszufüh-
ren übernahmen: wie dann ein jeglicher
seine Meynung bey einem jeden Punct
eröffnet, immassen das nachstehende Pro-
ject ausweiset:

1645.
Octob.

Dictatum Osnabrück den
27. Octobris An. 1645.

Erster Entwurf der Evangelischen Stände zu Osnabrück Gutachtens auf
der beyden Cronen Propositiones und die darauf ertheilten
Kayserlichen Responziones.

Im Nahmen der Allerheiligsten und hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Erster Ent-
wurf des
Gutachtens
der Evangeli-
schen.

Demnach der Allmächtige, Barmherzige Gott, durch seine Göttliche Providenz,
auch väterliche Gnade und Güte, der fürnehmsten Potentaten der wehrten Christen-
heit Herzen und Gemüth dahin geneiget und bewogen, daß sie ihre fürnehme, hoch-
ansehnliche Gesandten und Plenipotentiarios nach Osnabrück und Münster abge-
fertiget, den hocheuwünschten Ruhestand zu reduciren, und sonderlich unser geliebtes
Vaterland Deutscher Nation, aus den langwürrigen Zerrüttungen und jegigem kläg-
lichen Ubelstand zu erretten und zu befreyen; so hat man für solche Göttliche Gna-
de und Schickung ewiges Lob und Danck zu sagen, auch in kindlicher Demuth und
Zuversicht zu sehen und zu bitten, der grundgütige Gott wolle fürteris von oben
herab den hohen Potentaten heilsame, Christ- und friedliche Consilia inspiriren, da-
mit ein Christlicher, allerseits billigmäßiger Friede und Ruhestand gepflancket, und auf
die geliebte Posterität beständiglich propagirt werden möge. Als nun (a) * der Kö-
niglich-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnliche Herren
Commissarii den 14. Septembr. jüngsthin, ihre Resolutiones auf der beyden Cro-
nen beschene Propositiones eröffnet, und der Reichs-Stände zu Osnabrück an-
wesenden Rätthen, Vorschafften und Gesandten zu Einbringung ihres Gutachtens
(b) ausgestellet; (c) So haben sie erachtet (d) kein moment zu verabsäumen,
sondern, was etwa bey der Herren Königlischen Abgesandten Propositionen und
der Herren Kayserlichen Resolutionen, zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug
zu erwägen und einzubringen; Immassen sie sich sofort zusammen gethan, und
obenberührte Kayser- und Königlische Propositiones und Resolutiones mit Fleiß
erwogen.

Be-

* Dieser und die folgende in parenthesis inserirte Buchstaben, bemerken diejenige Stellen, allwo, nach
gehaltenen Deliberationen der Evangelischen über dieses Project, eine Aenderung oder Zusatz ge-
sehen ist, wie aus dem Vollständigen Gutachten unten s. IX. zu ersehen.

1645.
Octob.

Bedingen anfangs hiermit feyerlich, ein für allemahl, daß sie, in Eröffnung ihres Gutachtens, gar nicht gemeynet seyn, der Römisch-Kaiserlichen Majestät, wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch fürfänglich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchst-gedachten Ihren Majestäten allerseits, und zumahl einigem Menschen zu Verdruss und Offension gereichen könnte oder möchte.

1645.
Octob.

Es wollen aber darneben die anwesende Abgesandten der allerunterthänigsten, unterthänigen und sichern Hoffnung geleben, es werde auch nicht ungnädig und uneben empfunden werden können, wann sie, des Reichs und ihrer eigenen Nothdurfft nach, in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dinge berühren, und Ihrer gnädigsten, auch gnädigen Herren und Obern Nothdurfft und Anliegen, der Gebühr beobachten und fürtragen müssen.

AD PROOEMIUM.

Von den Sal-
vis Condu-
ctibus pro
Mediatis.

Und als dann in Prooemio der Herren Königlich-Schwedischen Legaten Proposition, und der Herren Kaiserlichen Commissarien darauf ertheilten Resolution, der bewussten *Salvorum Conductuum pro Mediatis* Erwähnung geschehen; und jetzt hoch- und wohlgerühmte Herren Kaiserliche Commissarii die Benennung, wie auch einen gewissen numerum der Personen vorgeschlagen: so haben zwar der Fürsten und Stände anwesende Abgesandten darbey sonderlich nichts zu erinnern, im Fall die Herren Königlich-Schwedischen Legati darunter acquiesciren, und solche restriction zulassen wollen. Falls aber dieselbe solche restriction nicht admittiren wollten: (wie dann aus derselben jüngst den Kaiserlichen Herren Plenipotentia-riis übergebener Schrift, so viel, und daß sie eigentlich die vormahls verwilligte general Salvus Conductus auf Immediat- und Mediat-Stände, auch Adhærentes, zugleich verstehen, zu ersehen ist:) So können die anwesende Abgesandten nicht dafür halten, daß derothalben (e) die Friedens-Tractaten im geringsten aufzuhalten, und das geliebte Vaterland in jegigem Trübsal, Jammer und Noth gelassen werden sollte. Es ist auch in jetzt gerühmtem Prooemio beyderseits der Schönbeckischen Puncten Erwähnung geschehen. Nun ist bekannt, daß solche Handlung zu keinem Schluß gekommen, es seynd auch Fürsten und Stände darzu nicht gezogen; und können sich demnach an solche Schönbeckische Puncte nicht adstringiren lassen.

Schönbecki-
sche Tracta-
ten.Clausula ad-
dendi, de-
clarandi &c.

Es haben auch sowol die Herren Kaiserliche als Königlische Legati, in gedachtem Prooemio ihnen vorbehalten, ihre respective Propositiones und Resolutiones, nach Befindung zu erweitern, zu ändern und zu erklären. Daß nun jedem Theil in progressu Tractatum bevorstehe, die allbereit ausgestellte Puncte zu declariren, davon zu remittiren, und, nach ereigneter Beschaffenheit zu ändern, solches erfordert die Eigenschafft und Natur der angestellten hochwichtigen Friedens-Tractaten. (f) Sollten aber die Herren Kaiserliche und Königlische Legati gemeynet seyn, noch andere capita fürzutragen, die in angeregten Propositionibus & Resolutionibus nicht begriffen werden könnten: So werden hochgerühmte Herren Legati allerseits ersuchet, alle solche Puncta förderlich zu exhibiren und auszustellen; damit man die völlige materiam der angestellten Tractaten, ohne Aufenthalt, zu Beförderung des edlen Friedens, in Berathschlagung ziehen könne.

AD PROPOSITIONES ET RESOLUTIONES.

Von den Ur-
sachen des 30.
jährigen Krie-
gs.

Ad Artic. I. Propos. & Resolut. Es ist inn- und aufferhalb Reichs allermänniglich bekannt: was gestalt die jetzige Empörung Anno 1618. im Königreich Böhmen ihren würcklichen Anfang genommen, und seitdem solcher gestalt ins ganze Reich erweitert worden, daß fast alle Provincien, Städte, Flecken und Dörffer, mit Ach und Wehe, bis jezo continue angefüllet worden.

1645.
Octob.

Und obwohl die Böhmisches Unruhe Anno 1620. durch das bewusste Treffen auf dem weissen Berge, seine Endschafft (g) erreicht; so seynd doch von der Zeit an, die Reichs-Stände mit Kriegs-Volk und Anlagen unaufhörlich beschwehet, und gleichsam überschwemmet worden; unangesehen, daß viele Churfürsten, Fürsten und Stände, mit solchem Böhmisches Unwesen nichts zu schaffen gehabt. Und als solche Kriegs- und andere mehr Belästigung durch kein suppliciren und bitten abgestellt werden wollen: seynd endlich die Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs genöthiget worden, Anno 1631. zu Leipzig auf ihre defension zu gedencen, und die Waffen zu ergreifen.

1645.
Octob.

Warum die
Eronen sich
in den Krieg
gemenger.

Was nun die hochlöblichste beyde Eronen bewogen, sich ebener massen zu opponiren, und in die Reichs-Sachen zu mischen, solches haben dieselben in ihren öffentlichen Scriptis angedeutet: darob nicht zu ersehen, daß höchstgemeldte Eronen die Waffen gegen die sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs, sondern nur gegen dieselben ergriffen, welche sich angeregter Proceduren theilhaftig gemacht. Es haben auch die Eronen in ihren Propositionibus (h) helle Andeutung gethan, gegen wen sie sich armiret, und bishero die Waffen geführet haben: und werden sich demnach angezweifelt, wider ihren Willen und Erklärung, keine andere Feinde oberudiren lassen wollen.

So können und wollen auch die Reichs-Stände, welche siedert Anno 1618. bis 1631. und sörders bis anhero, ohne ihren Consens und Einwilligung, mit unsäglichen Kriegs-Beschwehrungen graviret worden, für mehr höchstgedachter Eronen Feinde sich nicht halten und declariren.

Wie weit
Spanien zu
diesem Frie-
den gehöre?

Die Herren Kayserliche Legati haben auch der Königlich Majestät in Hispanien Erwehmung gethan, und dieselbe in jegige Friedens-Tractaten gezogen; und wird solches so weit dahin gestellet, als Ihro Königlich Majestät bey dem Deutschen Kriege interessiret seyn mögen; daß aber Churfürsten und Stände sich in die Portugisische, Catalonische, Navarrische, Italiänische, Niederländische und etwan andere Kriege mischen, und dieselbe in diese Tractaten kommen lassen sollten; darzu erachten sie sich so wenig verbunden, als hochschädlich und nachtheilig solche Confusion dem hochaffligirten Vaterlande Deutscher Nation seyn würde:

Fürsten und Stände des Reichs gönnen (i) allen Christlichen Königen und Potentaten ihre Ruhe, und rechtshaffene wahre Einigkeit von Herzen, damit man allerseits in Christlicher, von Gott so hoch befohlener Liebe und Freundschaft leben, und conjunctis viribus dem Erb-Feinde Christliches Nahmens kräftigen Widerstand thun könne und möge. Wann aber obberührte auswärtige Kriege, eorumque causa, mit dem Deutschen Unwesen und jegigen Friedens-Tractaten confundiret werden sollten; so würde eines mit dem andern gehemmet und dergestalt intriciret werden, daß man fast keinen erwünschten Ausgang dieser Tractaten absehen könnte. (k)

Der Krieg ist
nicht erst An.
1630. sondern
An. 1618. an-
gegangen.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben den Anfang des langwierigen Krieges zwar auf Annum 1630. restringiret: Es redet aber die untrügliche Erfahrung, daß der Zuinder des jegigen Krieges An. 1618. angezündet, und bis jeko ganz Deutschland für und für in flammiret, und einen Krieg aus dem andern erwecket habe. Soll demnach das geliebte Vaterland Deutscher Nation zu beständiger Ruhe gelangen; sollen die wahrhaffte Ursachen des unglückseligen Krieges, gänzlich aufgehoben werden; so wird man die Friedens-Tractaten (l) von Anno 1618. erholsen müssen.

Ob der Her-
zog von Loth-
ringen mit in
den Frieden
einzuschlies-
sen.

Der Fürsten und Stände Abgesandten lassen auch gern geschehen, daß der Herzog von Lothringen in diesen Frieden begriffen werde, weil aber die Königlich Majestät in Franckreich, desselben Fürstenthum und Länder fast überall eingenommen; so wird züörderst zu vernehmen seyn, was höchstermeldte Ihro Königlich Majestät derhalben sich erklären werden. Wegen des Armiliticii wollen sich der Fürsten und Stände Abgesandten danieden vernehmen lassen.

Ad

1654.
Octob.Von der Affe-
curation des
Friedens.

Ad Art. II. Proposit. Suec. & II. & III. Propof. Gall. item Resolut. Es wird für billig, und zu Erhaltung eines beständigen Ruhestands hochdienlich erachtet, daß die hohen Potentaten allerseits, nicht allein sich, sondern auch ihre Successores, zu Handhabung dieses Friedens pflichtbar machen und obligiren. Wie dann auch zu mehrer Erläuterung nicht undienlich gehalten wird, daß (m) der freyen Reichs-Ritterschaft (n) Meldung geschehen (o) möge.

Keinen
Reichs-Krieg
sine Statuum
Consensu an-
zunehmen.

Wegen der Königlichen Majestät in Hispanien, lassen es der Fürsten und Stände Räte und Abgesandten, bey obgehörter Erklärung bewenden, und können gar nicht gerathen befinden, daß Deutschland sich in die absonderliche Französische und Spanische Kriege einiger massen mischen sollte, sive inter illas Coronas restituta fuerit Pax, sive non restituta. (p) Und weiln (q) das Heilige Römische Reich durch die jetzige Unruhe, an Mannschafft und Kräfteu äußerst abgenommen, die Reichs-Verfassungen auch vermögen, daß, ohne der sämtlichen Stände Einwilligung und Belieben, mit auswärtigen Potentaten kein Bündniß zu machen, oder gegen dieselbe Krieg zu erregen: Und dann der Römischen Kaiserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarrii, ad Propositionem Suecicam Art. V. sich rühmlich erkläret, daß dergleichen nimmer fürgenommen werden sollte, so wird dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ersprießlich (r) erachtet, daß die Römische Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, sich in die, zwischen den beyden Cronen Frankreich und Spanien, jetzige oder künftige Kriege keinerlei Weise mischen; sondern vielmehr alle Occasionen vermeiden und abwenden, dardurch das geliebte Vaterland Deutscher Nation in jetzigen Kriegen beharren, oder in anderweite Unruhe gestürzet werden möchte.

Die Herren Kaiserliche Commissarii haben endlich eine General-Bedingung und Vorbehalt der Königlich-Französischen Legaten Proposition Art. III. angehängt (salvis tamen semper juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordini- bus & Statibus, ipsique Regi Catholico, ex Imperii Legibus ac Constitutionibus; & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus) Als nun durch solchen Vorbehalt und Bedingung, die vergleichene Friedens-Punkte sehr geschwächt, und unbindig; oder je sehr zweifelhaftig gemacher werden wollten: so werden die Herren Kaiserliche Plenipotentiarrii (s) ihnen belieben lassen, solchen Vorbehalt auszulassen, und allen Anlaß zu vermeiden, dardurch die verglichene Friedens-Punkte einiger gestalt geschmälert (t) werden möchten.

Die Amnestie
sol unlimitirt
seyn, und von
1618. angehen.

Ad Art. III. Propof. Suec. & IV. V. VI. Propof. Gallicæ und darauf ertheilte Resolutiones. (u) Nun wollten der Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandte ganz ungerne das geringste berühren und erwiedern, was der Römischen Kaiserlichen Majestät, oder einigem Menschen zum Mißfallen gereichen könnte und möchte. Man hat aber allseits langhero, und zumahl noch bey jetzigen Friedens-Tractaten mehrfältig wahrgenommen, ob wollte dafür gehalten werden, daß die Evangelische Churfürsten, Stände und Unterthanen, der Amnestie allein benöthiget seyn möchten; und so gar alles recht und wohl gethan seyn solle, was sonderlich sieder Anno 1618. bis 1631. gegen dieselben fürgenommen und verübet worden.

Es schwebet aber den Evangelischen in unentsundenem Gedächtniß, was massen sie sieder Anno 1618. bis Anno 1631. mit Einquartierung, Exactionen, Abnahm, Raub, Brandschazungen und andern unzehligen hochverbotenen Exorbitanzien, geängstiget, gepresset und gedrucket; auch endlich gedrungen worden, gegen solche in Deutschland, von vielen Seculis hero, unerhörte Bergewaltigung, ihre Regalia, Fürstenthume und Lande, Hoheit, Ehre und Würde, Leib und Leben, Haab und Güter zu retten, und zu defendiren. Nun will man Evangelischen theils (x) des hocherwünschten Friedens halber, solche Begegniß dahin setzen, und in Vergessen stellen: Ersuchen aber dargegen die Römische Kaiserliche Majestät (y) Sie wolle von Anno 1618. bis jeto, eine ganz unlimitirte, nullisque conditionibus vel persona-

1645.
Octob.

Die Reichs-
Ritterschaft
soll dem
Friedens-
Vertrag
nicht
entzogen
werden.

Die Reichs-
Ritterschaft
soll dem
Friedens-
Vertrag
nicht
entzogen
werden.

Die Reichs-
Ritterschaft
soll dem
Friedens-
Vertrag
nicht
entzogen
werden.

1645. sonarum, vel rerum Provinciarumve, restringirte universalem Amnestiam, 1645.
 Octob. allermänniglich ertheilen, und zu Werck stellen lassen. (z) Octob.

Beider Resti-
 tution sey in-
 ter mobilia
 & immobilia
 zu distingui-
 ren.

Als es aber unmögliche Dinge seyn, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte: so wird unter beweglichen und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen seyn. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen. Und, will man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum (aa) quoquo modo ab adversariis, sive ex deposito, (bb) sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren, und von Niemanden einige Erstattung suchen müssen. (cc)

Es ist auch ganz unerfeglich, was sieder Anno 1618. biß jeso, an Kirchen, Clöstern und andern unzehligten Gebäuden, abgebrochen, niedergedrissen, abgebrandt und beschädiget worden; oder auch etlicher Derter, publicæ securitatis causa, demoliret werden müssen: Und müssen demnach alle solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hochdefiderirten Friedens, in Vergessenheit gestellet, und durchaus remittiret werden.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern, sieder Anno 1618. entzogen, werden billig jedermänniglich ohne Entgelt wiederum restituirer, und eingeräumet, dergestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, (dd) ohne alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, Krafft dieses Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen. Was auch in Politicis den Evangelischen, vi, metuque armorum (ee) concussis & adeo metu majoris mali, mit den Catholischen Fürsten, Ständen und Unterthanen, etwan auf vorhergegangene Erkenntnisse, oder sonsten transigiret und behandelt; wie bey der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein, laut der Beylagen sub n. II. & III. und anderer Orten, mehr geschehen, wird ebener massen (ff) billig aufgehoben und cassiret: (gg) Ingleichen werden alle (hh) Proscriptiones, Confiscationes, dann auch die zwischen den Catholischen und Evangelischen mitler Zeit eröffnete (ii) Urthel, und dahero erfolgte Res Judicata, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, Krafft dieses Friedens ungültig erkennen, (kk) gänglich abgethan und aufgehoben, damit zumahl (ll) das Fürstliche Haus Württemberg, Baden (mm) die Stadt Augspurg, wie auch andere Reichs- (nn) Städte, (oo) und jedermänniglich in den Stand, darinnen ein jeder Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, wieder gesetzt (pp) werden möge. (qq)

Der Majestäts-Brief in Böhmen sey zu erhalten.

Den Statum Politicum des Königreichs Böhmen, setzen Fürsten und Stände an seinen Ort, und wollen derothalben so wenig der Römisch-Kayserlichen Majestät als den Cronen, dißfalls einige Maas geben. (rr) Was aber den Majestät-Brief, und dahero im Königreiche Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum bezanget; so ist bekandt, daß solche statliche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessirt gewesen; sondern auch andern Ständen, und zumahl den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Unterthanen auch insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen; dasieder aber biß diese Stunde, gar viele verstorben, und die übrigen unfäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten; so wird die Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthanigst ersuchet, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren (ss) obberührten Majestät-Briefs (tt) fürterhin würcklich (uu) genießsen (ww) zu lassen.

Gravamina in puncto Justitiæ.

Ad Art. IV. Propos. Suecicæ & Resol. Gleichwie insgemein einig Reich, ohne die Grund-Weise der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut, remota

1645. mota ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam Regna de gente in 1645.
 Octob. gentem transferantur: Also ist un widersprechlich wahr und offenbahr, daß die, Octob.
 von vielen langen Jahren her, zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledig- und Abhelfung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten, inner- und aussere der Reichs-Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum iustitiæ (xx) die vornehmste Haupt-Ursache und Brunnquell derer daraus, sowohl zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denselben, und dem höchstgeehrten Oberhaupt, hergestossenen, und endlich zu gegenwärtigen, vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstand des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietrachts, Unruhe und Trennung, wie auch bißhero vera & præcipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen, und noch seynd: daß den, sowohl von beyden höchstlöblichen kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionen, als auch sonst und insgemein vorgestetzten Haupt-Scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Bestand zu erreichen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation, von dem nechstanstossenden Untergang und dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderer gestalt unmöglich; Es sey dann, daß zusörderst bemeldten Gravaminibus vor dißmahl, mit und neben andern Friedens-Handlungen, seine endliche abhelfliche Maasse und Erledigung verschaffet, das heylsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit, zwischen den Ständen beyder Religionen, ohne allen Respect und Unterscheid, gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen und Gefährlichkeit aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit, beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wieder gebracht, erhalten und fortgepflanzt werden möge.

Beschweh-
 rungen gegen
 den Kayserlichen
 Reichs-
 Hof-Rath.

Und gleichwie fürs erste, die unbetrüglige Erfahrung, mit unermesslichen Schaden bezeuget: welcher massen die vor diesem, bey allen Gelegenheiten, vornehmlich wider des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths nicht allemahl kundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils eingekommene Lamentationes, Klagen und Beschwehreden, keinen andern als contrarium plane effectum so fern nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum, hochermeldter von lauter Römisch-Catholischen Assessoren bestellter Reichs-Hof-Rath, mit an sich Ziehung, sowohl der Religion und des Staats als anderer, auch wohl zuweilen in Camera bereits rechts-anhängenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen; auf eines jeden, auch wohl Privati Anlauffen, Processus & Mandata sine clausula &c. erkennet; dadurch den Ständen das beneficium Primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde, und zum theil partheyische Commissiones angeordnet; Auf der Commissariorum blosser Relation, inauditis partibus, alsobald hochbeschwehliche Decreta, Repressalien und Arresta erkannt und zugelassen; auch die Evangelische Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte zur execution angestrenget; ja so gar zum theil höchste und hohe Stände, ohne vorhergegangene ordentliche Verhör, und Erkantnis der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute entsetzet; und in unterschiedliche andere Wege, contra Evangelicos derogestalt procedirt und verfahren worden, daß im Fall dißmahls verbleibender Fundamental-Remedirung, denenselben, auch nach erlangtem Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ, fast eben so grosser Schade, als mit offenem Kriege zugesüget werden möchte. (yy)

Gegen das
 Kayserliche
 Cammer-
 Gericht.

Also hat es auch, fürs andere, mit dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekantter, und oft insgemein geklagter massen, neben andern nach und nach eingeschlichenen defecten und Mißbräuchen, vornemlich eine solche Bewandnis: daß es mit der administration der Justiz daselbst den vermassen langsam und verzögerlich daher gehet, daß die gerichtliche Processen bey einem Menschen, ja offtermahls Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zugeschwigen Urthel und execution (wie neben unzehligen vielen andern be-

1645.
Octob.

kantten Präjudiciis, gleichsam zu einem Muster, das eingekommene Memorial und die Relation, den langwierigen Streit des Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein contra Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschaft Ballenthar betreffend, sub N. V. hiebey gelegt, und gebetener massen bestens recommendiret wird) nicht gelangen können; und also der finis Justitiae, ut Jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreicht wird: daß vielmehr contrario plane effectu den Bedrängten, sub prae-textu juris, das ihrige calumniose aufgehalten, und des Gegentheils malicia fomentiret wird, ja sie noch darzu, was sie anderweitig übrig haben, darbey aufwenden und zusetzen müssen: und aber die Schuld solcher immortalis litium diuturnitatis, nicht sowohl den litigantibus eorumdemque Advocatis seu Procuratoribus, noch Dominis Judicibus & Assessoribus, viel weniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus & procedendi formæ modoque per se, als vornemlich immensa causarum multitudini zuzuschreiben: welche bereits auf viel tausend zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Handel, dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselbigen alleinigen Erdterung die Herren Assessores, auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum, zu schaffen haben würden: Also, im Fall noch immerzu neue Sachen darzu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und kein ander Mittel oder Hoffnung mehr, zu der meisten und zumahl jüngern Handel expedition und Erledigung übrig verbleibe, und also in effectu das höchlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht, respectu derselben campana sine pistillo seyn, und mehr den Bösen und schuldigen zum Mißbrauch, als den Bedrängten und Unschuldigen zu gute kommen würde.

1645.
Octob.

Gegen das
Kayserliche
Hof-Gericht
zu Rothweyl,
Land-Vogtey
in Schwaben
und Hagenau.

So seynd über das, drittens, die, von den dabey interessirten Ständen, wider das Kayserliche Hoff-Gerichte zu Rothweyl, Land-Gericht in Schwaben und Land-Vogtey Hagenau, sowol bey jüngsten, als vorher gegangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich eingekommene viel und grosse Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekant: daß selbige anhero zu erhohlen, billig mehr verdrießlich, als nothwendig geachtet wird ic.

Vorschlag, 4.
Reichs-Gerichte anzustellen.

Welchen und andern bey dem heilsamen Justiz-Werck bißhero vorgelaufenen, und zur höchsten confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens je länger je stärker einreissenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhinderungen dann, ex fundamento abzuhelfen, und alles gleich in einen durchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Zustande nach, übrig erscheinen will: Denn daß, weil die vorher ermeldte beyde höchste und universal-Gerichte einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Rechts-Handel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Gränzen nach, nicht gewachsen; und benebenst auch dieses inconvenienz sich ereignet, daß, wegen Weitentlegenheit unterschiedlicher Provinzien, den darinnen gesessenen Partheyen, so lange und geraume Terminen, von 6. 8. 10. bis in 12. Monaten, zu merklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nicht füglich abgeschlagen werden mögen; und über dis auf die, so einen weiten Weg, oftmahls von 100. und mehr Meilen, hin- und widerschieckende Boten, grosse, ja manchmahl größere Unkosten, als die summa legitiosa für sich selbst austräget, aufgehen ic. zu förderst, neben solchen beyden Gerichten, im Römischen Reich, noch zweene andere, als etwan eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen; das andere in den Fränckisch- und Schwäbischen Craysen, beydes an wohlgelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zuvergleichen wissen werden) besonders angeordnet: Und also dem höchlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath der Oesterreich- und Bayerische; dem höchlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht aber die beyde Rheinische, samt dem Burgundischen, zugetheilet und überlassen: Hingegen aber vorbemeldte Rothweyl-Schwäb- und Hagenauische Hof-Land- und Vogtey (22) aus ob- und jetzt bedeuteten und andern erheblichen Ursachen, allerseits calliret, abgestellt, und aufgehoben:

Im

1645. Im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Austrega- 1645.
 Octob. rum wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate, in unverhinderem Stan-
 de gelassen würden: also, daß besagte Vier, als Kayserliche und des Reichs höchste
 Gerichte und Universalia Dicasteria, in gleiche Jurisdiction, Porestât und Di-
 gnität bestehen; den bisher wohl bedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnun-
 gen und deren Verbesserungen auch Revisionen unterworfen; keine Prävention
 zwischen denselben, vielweniger einige Avocation oder Inhibition statt haben; son-
 dern ein jeder Actor des Rei forum, in den Craysen, da selbiger geseßen, um Ver-
 hütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit, und von Weite des Weges
 oder sonst herrührender Verzug, Kostens, und anderer Angelegenheiten, nachzuz-
 folgen schuldig seyn; auch um förderlicher expedition willen, die bereits geschlossene
 oder noch anhangende Händel und Acta, in bemelte 4. Gerichte, nach denjenigen Crays-
 sen, darinnen jedenfalls pars rea seßhaft, außgetheilet; Und etwan auch, zu merk-
 licher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser Termin zu reassumirung
 deren, zu meistentheil vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione
 schwebenden Rechts-Sachen, subpœna defertæ causæ, wie auch eventuali commi-
 natione gravioris pœnæ temere moti litigii, angefeket und publiciret werden möge.

Insonderheit aber, weil die gleichmäßige administratio Justitiæ vornemlich in
 dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch, und keinem Theil mehr als dem andern,
 zugethan und gewogen sey: Als wil man Evangelischen Theils zuörderst und vor
 allen Dingen die, von langer zeithero, so oft und inständig gethane Bitte und Re-
 monstration anhero dahin wiederhohlet haben: Daß, der höchsten Noth, Ver-
 nunfft, natürlichen Billigkeit, und aller Völkcker Rechten, wie auch vinculo sta-
 biliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris concor-
 diæ & amicitiaæ gemäß, alle und jede von obbemeldten 4. höchsten Gerichten, mit
 ohngefahr 12. oder 16. minder oder mehr, der conjungirten Craysse Gelegenheit nach,
 von den Evangelischen und Römisch-Catholischen in gleicher Anzahl, mit eitel Deut-
 schen, und im Reich geseßenen, auch aus den Craysen des Reichs, von selbigen
 Ständen selbstn præsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, fundamental-
 Reichs-Satzungen, Crays- und andere verglichene Ordnungen, wie auch sonderlich
 nechst künfftigen Friedens-Schluß eydlich verpflichteten Præsidenten, Assessoren und
 Reichs-Hof-Räthen, auch Cansley-Verwandten, und andern justitiæ Ministris
 beständig besetzt; und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen
 Partheyen bestehende Sache anders, dann vor- und von paribus numero, beyder
 Religionen Räthen, Assessoribus und Commissariis, referiret, entschieden, oder
 sonstn verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum re-
 spectu, an gehörigen Orten, unpassionirtes, schleuniges Recht wiederfahren und
 ertheilet werden möge.

Denn gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abge-
 het, wann gleich die Assessoren und Kayserliche Hof-Räthe der Evangelischen Reli-
 gion zugethan; als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig
 seynd, als ist je leichtig zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem bestän-
 digen Friede, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliche
 Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich,
 und für sich selbstn, sowol der Evangelicorum Statuum, neben den Römisch-Ca-
 tholischen im Reich unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation,
 Rechten und Freyheiten, höchst præjudicir- schmäler- und nachtheilig; als auch vin-
 culo societatis humanæ, & stabilis in Imperio concordiaæ, neben andern oban-
 gezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen, allerdings ungemäß und
 zuwider seyn würde: dafern die Evangelische, intuitu Religionis, so gar verhasset
 und verdacht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der
 Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet
 werden sollten. Evangelici æquali Jure cum Catholicis de Reipublicæ Juri-
 bus participant; suntque Maximi, Minimi, Summi, Infimi, æqualia mem-
 bra

Gleichheit der
 Religion bey
 den Reichs-
 Gerichten zu
 beobachten.

1645.
Octob.

bra unius Imperii. Ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Reipublicæ munera, Evangelici æque ac Catholici, pari Jure, admittantur. *Æqualitas mutua & reciproca tuetur Civitates, ait Aristot. 2. Politic. 1. item 2. Pol. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est: sic enim a seditionibus maxime distrahentur.*

1645.
Octob.

Wie es bey der
paritate Vo-
torum zu hal-
ten?

Darbey dann auch dieses, so nothwendig als billig, ferners zu verordnen, und beständig zu beobachten seyn will, daß, so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoribus vorfällt, die Decision und Ausschlag auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, und Vergleichung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den gesamten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim Contractus, mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpräjudicirlich remittiret und ausgestellt; desgleichen auch, neben gänzlicher Abschaffung obangeregter, bisher angemachter Excesse und Vorgriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf Allgemeinen Reichs-Tägen, prævia legitima causa cognitione, zu Verhütung deren sonstigen der bekandten und zum theil frischen Expedienz nach, gemeinlich daraus erfolgenden maximorum motuum & tumultuum in Imperio, proferibiret, vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute, attentiret und vorgenommen; auch sonst Niemand wieder hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Gut, beschwehret noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen, so keine Stände des Reichs seynd, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor von Rechtswegen gehörig gewesen, in einem und dem andern unterworfen seyn.

Darbey es dann aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehr bemeldten 4. höchsten und gleichen Gerichten, alle Citationes, Mandata, Decreta und Commissiones im Rahmen und Autorität der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst deroelben in Präsentirung der Präsidenten (welcher (bbb) zu Ersparung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-Richterliche Stelle vertreten könne,) jedoch von beyden Religionen, anher gebrachter höchsten Jurisdiction, Regal, Potestät, und Præminenz; sonderlich in den bekandten refervirten Fällen Feudorum Regalium; wie auch an Dero competirenden concurrentz in causis fractæ pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen, sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten; jedoch auch allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät darbey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte: Weil jetztbemeldte letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlstand betreffen, neben obbedeuteter Besetzung Dero Reichs-Hof-Raths, mit beyder Religion-Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Crassen, gewisse desselben üblichen Herkommens wohlkündige und erfahrene Personen, zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen und beständig zu behalten: auch zumahl keinesweges zu gestatten, daß einige an hochwohlbermeldtem Judicio Imperiali Aulico anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Rahmen haben, und heim- oder öffentlich geschehen mag, sub prætextu Rationis status aut Conscientiæ, vor den geheimen-vielweniger vor den Consciencz-Rath gezogen, oder sonst von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugesüget werde; Und geleben der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Räte, Botschaften und Gesandte der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß, gleichwie dieser wohlgemeynter Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförderung und Handhabung des heilsamen Justiz-Wesens, und völliger, beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so hocheerbarmlich zerrütteten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad supremam omnium Legum salutem, videlicet Populi, gemeynet und angesehen: Also die Römische Kayserliche Majestät darenin desto

sto

1645.
Octob.

sto ehender zu geheslen, allergnädigst geruhen werden, zumahl nicht allein obbedeute Bertheilung beyder hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts in mehrere absonderliche, höchste und letztere Gerichte, bereit vormahls für das einige und beste Mittel, dadurch männiglich mit wenigster Beschwehriß, zu seinem Recht verholffen werden möchte, von unterschiedlichen vornehmen und erfahrenen Juris Consultis Practicis gehalten und vorgeschlagen worden, sondern auch in andern, und so gar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich (darinnen 10. Parlamenta) und Spanien, unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad decisionem causarum judicialium, juxta fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones, ohne einige Diminution und Verletzung selbiger Könige und Potentaten hergebrachter Königlichener Gewalt, zu finden seyn: Et per Assessores judicata per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur: quippe qui omnia sua faciat, quibus auctoritatem suam impertitur.

1645.
Octob.

Im übrigen, demnach man so viel Nachricht, daß, bey dem zu Franckfurth jüngst gehaltenem lang gewährten Reichs-Deputations-Tag, sowol über die neu verfasste und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, als auch über unterschiedliche, von den Herren Cameralibus Assessores eingeschickte Considerationes, vornehmlich ratione formæ & modi procedendi, und wie neben andern beyder Orten eingesehenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio Judicio, in einen kürzern Gang, neben Erditerung der überhäufften Revision, und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorher zu Regensburg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reife Deliberationes in beyden Råthen vorgegangen, darbey allerhand nützliche Erinnerungen und Vorschläge zusammen getragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfasst, und zwar respective Ihro Kayserlichen Majestät zugeschicket, aber bißhero noch nicht resolviret, viel weniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: Als wird dafür gehalten, daß die endliche Resolvir-Revidir- und Ratificierung dessen (als welches für sich selbst, der allzugrossen Weitläufigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrußes, und anderer der Sachen Umstände halben, zu gegenwärtigen Tractaten, nicht füglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, mit gehörigem Vorbehalt, auszusagen, und alsdann dem allhier beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werden, da dann, gleichwie aus den bißhero unterbliebenen, und nicht angeordneter massen, jährlich vor die Hand genommenen Visitationibus Camerae, unzehlbare Defectus, Mißbräuche und Inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß, wider die Constitutiones Imperii, Cameralische Senatus-Consulta gemacht, die, in Causis etiam arduis, erlangte Revisions nicht beobachtet, sondern, illis etiam non obstantibus, die Executiones, wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. fortgestellt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte Supplicationes auf eine Seite geleyet, den Römisch-Catholischen dagegen Process darauf erkannt; Arresta und Repressalien wider gehorsame und gesehene Stände des Reichs, ohne Unterscheid verstatet, und dergleichen Exorbitantien mehr verübet worden: Also zu förderst auf nächstkünftigen Reichs-Tage dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künftigt, und sobald bißherige Obstacula, durch vorhabende Pacification, aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so darzu gewiedmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

Schuld- und
Credit-We-
sen in
Deutschland.

Endlich weilm bekandt, und leider allzuviel vor Augen, was gestalt die meisten Stände, neben unzehlig viel Privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Kriegs-Unwesen, und darbey fast continuirlich ausgestandenen Pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortunæ vitio, in übergrosse Schulden-Laß und zugleich äußerstes Unvermögen und Verderben, gesezet worden: Und gleichwol ein guter Theil deroeselden bißhero schmerzlich erfahren müssen, welchergestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen,

Bbb bb 3

keine

1645.
Octob.

keine in dergleichen Fällen, sowohl den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competirende Exceptiones attendiret, sondern, auf der Creditoren blosses Suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus, declaratoriis, Arresten, Repressalien, und andern verhassteten Executions-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehöriger höchstnothwendiger Remedirung und Temperaments, auch nach erlangtem Frieden, dasjenige, so truculentia belli übrig und zurück gelassen, per rigorem juris entzogen, und jura severiora armis seyn würden: Als halten, derer allhier versammelten Fürsten und Stände Gesandte unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weitreichenden Consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren; also doch, bey instehenden Tractaten, auf ein solch Provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und biß auf erfolgende endliche Erörterung, bedeuteten Extremis und Inconvenientien zeitlich remediret (ccc) werden möge.

1645.
Octob.

Von der Römischen Königs Wahl.

Ad Art. V. Propof. Succicæ & Art. VII. & XI. Propof. Gallicæ und erfolgte Resolutiones. Wegen Erwählung eines Römischen Königs, lassen es Fürsten und Stände bey der Guldenen Bulle CAROLI QUARTI allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer treuen Pflichten erinnern, und fürnehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künftigen Erwählungen eines Römischen Kayfers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heiligen Römischen Reich nöthig befinden möchten.

Von Reichs-Gesetzen.

Allermassen auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Fundamental-Satzungen vermögen, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten und Stände gemacht, und, was etwa, einen oder andern Orts, zweiffelhaftig, dunkel, und nicht allerdings hell determiniret seyn möchte, ebenergestalt ohne Bewilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht erläutert und declariret, noch einisger Fürst oder Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Lande, Güter, und Würden entsetzt werden möge, und dann die Herren Kayserliche Commissarii sich hierunter allerdings gewierig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erkläret; so wird all solches mit Dancknehmigem Gemüth acceptiret und beliebet.

De Jure Belli, Pacis, Foderum, Contributionum, Fortaliorum.

Gleichergestalt wird beliebet und angenommen, daß allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät sich allernädigst durch dero Plenipotentiarios erklären lassen, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und ohne unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen: Dann auch, die Reichs-Stände, ohne dero selben freye Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartierungen, Durchzügen und andern Kriegs-Beschwehrungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen und zu beschwehren: Sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen; oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen. Und stellen solcher allernädigsten Kayserlichen hochrühmlichen Erklärung zufolge, Fürsten und Stände ausser Zweifel, jetzt allerhöchst gemeldte Römische Kayserliche Majestät werde unverweilet abschaffen, was dargegen bishero auch durch ebenbürtige und Mit-Stände fürgenommen und biß jetzt continuiret worden.

Als dann auch Bestungen zum Schus, und nicht zur Unterdrückung der Unterthanen, so gar auch ad æmulationem der anrainenden Stände nicht zu erbauen: und aber die Bestung Philippsburg bey Speyer, wie auch die Petersburg zu Ohnabrück und Bensfeldt im Stiffte Straßburg, Lauenburg und dergleichen, nur zu Unterdrückung und Beschwehrung der Unterthanen und benachbarten Stände, angerichtet und erbauet worden; so werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii höchstes Fleißes ersuchen,

1645.
Octob.

chet, an allen dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnöthige schädliche Befestigungen als die Petersburg zu Öfnabuck und dergleichen, nach erfolgter restitution förderlich nieder gerissen und demoliret werden mögen.

1645.
Octob.

Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Römischen Kayserlichen Majestät als ihrem allerhöchstegehrtem Oberhaupt, alle Ehre, Respekt und gebührenden Gehorsam zu erweisen: Seynd auch gar nicht gemeynet, deroselben einigermaßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihrer Majestät, vermög der Reichs-Satzungen allein gebühret, und als summo Principi reserviret: Sie lassen es auch darbey bewenden, was den Herren Churfürsten, laut der Guldenen Bulle, allein zustehet. Es würde aber ungezweifelt, zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wann die Deutsche Kayserliche Majestät allergnädigst belieben wollten, die Kayserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmahls dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zuthun: Der Herren Churfürsten Præcipua sind aus mehr gerührter Guldenen Bulle bekandt; darbey hat es sein Verbleiben: (ddd)

De Jure Fœderum,

Ad Art. VI. Propof. Suecia & VIII. Propof. Gall. & Cæs. Resolut. Der Fürsten und Stände, Räte, Borschafften und Gesandte haben bey den angemerkten Punkten nichts sonderliches zu erinnern, ausser dem, daß inter Imperatorem & Imperium etwas Unterscheid zu machen. Contra Imperium & Rempublicam gebühret Niemand, werde Haupt noch Glieder, wer der auch seyn möge, einige Bündniß zu machen, oder auch sonst das geringste zu machiniren: Ingleichen gebühret allerhöchstem Oberhaupt, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, bevorab wider dieselbe, noch einigen Stand, keine Bündniß zu machen, oder das Reich darein zu mischen. Gleichwie aber die Römische Kayserliche Majestät allemahl bey fürgehender Erwehlung, sich hoch beheurlich verpflichten, Churfürsten, Fürsten und männiglich bey seinem Stande, Hoheit und Würden zu erhalten, und dargegen nichts zu thun, oder zu verstaten: also wird hingegen in keinen Zweifel gestellt, die Kayserliche Majestät werde solcher Kayserlichen Verpflichtung auch ihrer Seits rühmlich nachsetzen. (eee)

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Ad Artic. VII. Propof. Suecica & Resol. Cæsar. (fff) Wie sehr die Evangelischen zuwider dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Vertrag, und dem 1555. verglichenen hochbetheurlichen Religions-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen andern Reichs-Constitutionen, gedrückt und jederzeit beschwehrt worden: ist eßlichermaßen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen. Welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, eines oder das andere zu syndiciren, jemanden zu beleidigen, oder den Religions-Frieden, und andere Reichs-Constitutiones in einigen Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, was dißfalls für Obstacula Pacis ganz offenbahr am Tage liegen, ohne derer Begränzung, kein sicherer Ruhestand im Reich zu verhoffen, noch zu vermuthen, daß die löbliche Cronen, welche ihre securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden; ehe und zuvor diese starcke Quelle des Mißtrauens, Widerwillens, und daraus folgender Zerrißungen, durch gütliche Beylegung, gänglich und aus dem Grund erhoben und abgeleitet worden. Und zwar

I.

Vom Reservato Ecclesiastico.

Geben die Römisch-Catholische vor, wann ein Erz-Bischoff, Prälat oder einer von Capitularen und Canonicis zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hierdurch seines Erz-Bissthums, Prælaturs, und aller Beneficien verlustig; wann auch gleich das Capitul darmit zufrieden seyn, oder wissentlich einen Evangelischen wählen, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wolte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intents, seynd durch die Päpstliche Censur, fast in allen hohen- und andern Stifften und Collegial-Kirchen die Jura-menta und Statuta geschärfet, und geändert, und bey dem Kayserlichen Hof dahin unter-

1645.
Octob.

terbauet, daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffe, keine Regalia (ggg) gelichen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will. Welches dann wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens lauffet; dann allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten: „Daß kein Stand des Reichs, von wegen der „Augsburgischen Confession einigerley Weise beschwehret, oder verachtet, oder von „der Augsburgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, „Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich gelassen werden „sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor Anno 1541. ingleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschiede Anno 1544. wie nicht weniger Anno 1552. zu Passau beliebt worden. So hat auch das Churfürstliche Collegium Anno 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens keine Aenderung begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beysammen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen, und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu großem Nachtheil, von obgemeldter Regula und jure quæsito abschreiben; ihnen und ihren Glaubens-Genossen, den Zugang zu Geistlichen Würden und Nuzungen versperrern, und mit unauslöschlichem Schimpff und Gewissens-Verletzung, ihre Religion selbst vor eine verworfene Lehre und causam & modum amittendi Dominia & Dignitates, machen sollten.

1645.
Octob.

Ob auch gleich ehliche Geistliche, bey Aufrichtung des Religion-Friedens, erinnern, man möchte zu dem Wort: Stand, das Wörterlein: Weltlicher, hinzusetzen: so haben sie doch solche restriction nicht erhalten, sondern es ist, auf der Evangelischen Remonstration, daß solch Begehren den Reichs-Tages-Abschieden 1541. ingleichen 1544. stracks entgegen lieffe, bey der generalität des Wortes: Stand gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als Anno 1583. GEBHARDUS Archiepiscopus & Elector Colonienis, darum, daß er die Augsburgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Prajudiz Kaiserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts, seines Erz-Stifts und Chur-Dignität entsetzt worden, allerhöchstgedachten Kaiserlicher Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so stattlichem Grunde zu Gemüth geführt worden: daß Sie es, wie THUANUS saget, nicht beantworten können, sondern, als vor einem Scopulo, stillschweigend vorbeypassiret.

Sonsten bemühen sich aber die Römisch-Catholische exceptionem à regula zu probiren, und bezubringen, daß obangezogene Regula nur von Weltlichen Ständen, zu verstehen sey: dann, sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augsburgischen Confession treten, wäre im §. des Religion-Friedens, der sich anfähet: Und nachdem ic. gar einanders verordnet; welchen Paragraphum sie den Geistlichen Vorbehalt nennen. Nun ist es gewislich sichtbar und greiflich, daß dieser §. ganz unverbündlich sey, und vim legis niemahls gehabt, dann, was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa Constitutione Pacis Religionis, in genere verwilligt und verordnet, daß kein Stand, um der Augsburgischen Confession willen, sein Land und Herrlichkeiten verlieren soll, das soll dieser von den Römisch-Catholischen angeführter Paragraphus corrigiren, und Respectu der Geistlichen Stände ein anders ordnen, da doch in ipso contextu desselben, ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft trägt, nicht unbekandt; und ist aus der Kaiserlichen, den Fränkischen Crays Abgesandten den 20. Augusti 1629. ertheilten (hhh) Resolution art. 5. mit mehrern zu ersehen, daß in dem Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden könnten; es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände. Darzu 2) auch dieses kommet; daß Anno 1552. zu Passau verglichen worden, es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten; damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte.

In Religions-
Sachen haben
Majora nicht
statt.

Die-

1645.
Octob.

1645.
Octob.

Wieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein voluntas, sondern auch potestas erfordert wird: so folget aus den vorhergehenden un widersprechlich, daß, ob es schon, bey Einrückung dieses Paragraphi und vermeynten Vorbehalts, Könige FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol potestas ipsorum sich dahin nicht erstreckt habe, die Reichs-Satzungen und den Religions-Frieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, (iii) zu ändern und zu restringiren, sondern was solcher gestalt geschiehet, und also auch dieses gerühmte Reservatum, ist an sich selbst null und unkräftig.

Wie die
Heimstel-
lung eigent-
lich zu verste-
hen sey?

Daß aber hierauf von Römisch-Catholischen die instanz pfeget gegeben zu werden, es hätte diesen Punct Könige FERDINANDO die Evangelischen heimgestellt, ist den Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz entgegen, dann die bezeugen klärlich, daß die Evangelischen in diese Dinge niemahln gewilliget, sondern König FERDINAND hat es aus Kayserlicher Heimstellung und Gewalt also hinein gesetzt: Welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan, daß Seine Königliche Majestät, invitis Statibus, ein Gesetz hätte können fürschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelischen haben sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Römischen Königlichen Majestät weder Maaß noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät, thun oder lassen wollten; aber stracks darauf, und in eodem scripto, bedingen sie mit ausgedrückten Worten, sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht willigen. Und weil sie ja endlich das factum inferendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zumidern gebeten; damit aber so wenig in das Reservatum eingewilliget, als einer pro confesso zu halten, wann er seinen Gegenpart bäte, er möchte das übergebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte aufsen lassen.

Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Asseruration und Subscription beruffet sich auf das, was obstehet: Nun stehet aber oben, nemlich in contextu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget, welchen Dissensum bey allen folgenden Reichs-Versammlungen, und anderer bequemen Gelegenheit, sie eiferig wiederholet, und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND der Erste den 17. Februarii Anno 1557. erboten, solcher Widersprechung eingedenk und geständig zu seyn. Dahero auch, Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution, diesen Punct vor streitig hält, der, in Gottes Rathen auf andere sugsame Tractaten zu verschieben, und nebenst andern unverglichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Vergleichung zu bringen sey.

Wiewol es, an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nichts billiger ist, als daß, zufolge so vieler klarer Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Römischen Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen, beschwehret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubt werden sollte, die Römisch-Catholischen von ihrem prätextirten ungegründeten Reservato, als welches verbis, rationi & intentioni Constitutionum Imperialium diametraliter entgegen läuft, dermahleinsten abstehen: So viel Churfürstliche Fürstliche Gräfliche, Herrliche und andere Häuser, (kkk) deren Vorfahren doch die meisten hohen Stifter fundiret, auszuschließen, ferner nicht begehren; sondern die disfalls geänderte Juramenta und Statuta in vorigen Stand, und den Reichs-Abschieden gemäß, einrichten, auch, wie bishero ohne allen Zug geschehen, der Evangelischen Erg-Bischöfe und Prälaten Beleihungen mit den Regalien, gebührendem Titul, und admission ad Sessionem & Vota, in Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und andern Stiftern, Prälaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu der Jurium Papalium, (lll) verhindern, noch
E c c c c
sonsten

1645.
Octob.

sonsten anderer gestalt schwehr machen: vielweniger diejenige Geistliche, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nutzen dringen; sondern alles, was dem zuentgegen gehandelt worden, ehestes und gänglich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erz- und Stiftern, darvon die Evangelischen Erz- und Bischöfe, wie auch Canonici de facto verstoßen worden, zum förderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur Perception der Præbenden, sondern auch ins Capitulum recipiret, sowol bey ehester Sedis-Vacanz, Evangelische Erz-Bischöfe und Prælaten eligiret oder postuliret, und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, widerum emendiret werden möge.

1645.
Octob.

II.

Jus Sacro-
rum depen-
dret à Jure
Territoriali.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, immediate, von dem Jure (mmm) Territoriali dependiret, setzen des nechst verstorbenen Römischen Kayserß Kayserliche Majestät, in einer den 22. Decemb. Anno 1627. Pfalzgraf AUGUSTO erteilten (nnn) Kayserlichen Resolution selbst: Es vermag auch solches der Religions-Friede Anno 1555. ausdrücklich: und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereits Anno 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOTT und gegen die Römisch-Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Berwandten ist zu allem Ueberfluß Anno 1541. mit gutem Wissen und Willen der Römisch-Catholischen, von Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben; auch Anno 1544. den Evangelischen Stiftern und Abstern sowohl als den Catholischen providiret worden, daß die Renthe und Zinse, so ihnen aus andern Fürstenthum und Landen gebühreten, unweigerlich sollten gefolget werden; und haben die Evangelischen solchem ihren Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemahls renunciiret, auch im Religions-Friede, wie allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät in dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die cura Religionis und deroesellen Bestellung dem Domino territorii gebühret; so kan ja Niemand verläugnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnung zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten, und in ihren Landen gelegenen Gütern, solche Verfügung zu thun, wie es der gottseligen Fundatoren Christliche intention, und Beförderung GOTTES Ehre, auch des Orts Zustand erfordert: wie dann die Evangelischen solche disposition über dergleichen, unter ihnen gelegene geistliche Güter, jederzeit behalten und geübet haben.

De Jure Re-
formandi.

Dahingegen aber sich die Römisch-Catholischen, wider Recht und Billigkeit, unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintrag zu thun. Alles unter dem nichtigen Vorwand, die Mediat-Stifte, Klöster und Kirchen, welche von den Geistlichen, tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam interimistice wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf dem §. Dargegen 10. §. Dieweil auch 10. §. Damit 10. und §. Als auch 10. des Religion-Friedens: und wird im Kayserlichen Edict Anno 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschiede Anno 1544. allerdings correspondire, da doch weder in diesen §is noch in gemeldetem Reichs-Abschiede de Anno 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stifter, Klöster und andere geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird; sondern der Sensus literalis bringet an sich selbst gar ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §i sind aus dem Reichs-Abschied Anno 1544. genommen und formiret worden: und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halber anderswo Residenz nehmen, die Renthe und Zinsen, so aus der Evangelischen Landen

1645.
Octob.

Landen an selbe Orter gehören, abgefolget werden sollen; so viel davon die Geistliche, zur Zeit des Passauischen Vertrags annoch im Besitz gehabt. Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis Anno 1555. nach Augspurg mitgegeben hat, im §. Und wiewohl ic. und ist Seiner Kayserlichen Majestät explication desto höher zu achten, dieweil Sie oftgedachten Reichs-Abschied Anno 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Berwandten Heimstellung, selbstn aufsetzen lassen. Es würde über dieses der Römisch-Catholischen ungleiche interpretation, eine correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen, und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten: welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus blossen conjecturen nicht zu behaupten ist.

1645.
Octob.

Cujus est Regio, illius est Religio.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer dieses beständige Axioma an die Hand gegeben; Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio &c. und verursacht, daß sie diese quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der, nach dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Mediat-Geistlichen Güter moviret werden will, niemahls decidiren wollen, sondern es ad Comitum Imperialia remittiret. Die Römisch-Catholische aber haben hingegen andere Wege ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Processu, Mandata und Commissiones vom Kayserlichen Hofe, sonderlich aber das Anno 1629. emittirte Edict, und darauf angestellte eifertige Executiones, die Evangelischen aller Orten angefallen, und ihnen hin- und wieder viele Stifter, Klöster und andere geistliche Einkünfte, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewußt oder erfahren können, wer ihn verlaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet werden: so ist in alle Wege von nöthen, daß die Römisch-Catholische von dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten hinführo abstehen; Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion, in ihren Landen (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens, beyde Religionen bey ihnen nicht getrieben worden, (ooo) als welche die Jura Superioritatis sowohl als andere Stände haben, nicht allein in der Ringmauer, sondern auch in ihren Territoriis) an dem Christlichen Reformation-Werck nicht hindern; sondern ihnen alle, seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfte und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den geringsten Eintrag thun. Welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft und deroelben erbgelübigten Unterthanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen zugleich im Gang gewesen, hätte es, nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs-Städte tractiret worden, stehet das klägliche Nachische, Augspurgische, (ppp) und viele andere exempla vor Augen, und ist die höchste Billigkeit, daß auch hierinnen alles in vorigen Stand, ohne Verzug gesetzt werde: dessen dann in sehr vielen Supplicationen und Intercessionen, wie männiglich bekannt, ganz unwiderlegliche rationes angeführet worden, die anhero als Reichs-kündig zu wiederholen, unvonnöthen ist.

III.

Von Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn.

Bey Abhandlung des Religion-Friedens ist auch dieses beschloffen und verwilliget worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion halber nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkühr stehen, zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anderzwohin sich zu wenden. Wiewohl nun die disposition des Religion-Friedens, auch in diesem passu deutlich genug ist, so haben doch die Römisch-Catholische bey Zeit zu scrupuliren angefangen. Deshalben dann König FERDINAND ihnen den 20. Septembris Anno 1555. ernstlich zu Gemüth führen lassen: daß, wann die

Ccc cc 2

Unter:

1645.
Octob.

Unterthanen des Religion-Friedens nicht genießen sollten, so wäre es nur ein halber und hinfender Friede, der das glimmende Feuer unter der Aschen liegen ließe; Man hätte dabey zu betrachten, daß nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührenden Mißtrauen, Unwillen und Unheil vorzukommen wäre: derowegen man auf allgemeine durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengern, willig und geflissen seyn wollte zc. und was die contenta dieser tapffern, Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen. Worauf die Römisch-Catholische Churfürsten und Stände, die ganze Sache und diesen Punct, Königlich Majestät zu erklären anheim gestellet, immassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor publicirung des allbereits abgefaßten Religions-Friedens, eine Declaration ertheilt, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten exercitio Augustanzæ Confessionis gelassen werden sollten. Gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regensburg 1575. solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von den Geistlichen Herren Churfürsten, als richtig, recognosciret, und nur damit beantwortet worden; sie und ihre Råthe wüßten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verboten, welches aber von futuris, und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen. So kan auch die vorgeschlügte Unwissenheit wider die notoricität der Reichs-Acten nichts gelten.

1645.
Octob.

Dessen aber allen ungeachtet, sind die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmherzigste gedrückt und verfolget worden; indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen, aufs schärfste verboten; ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben, verfiatten wollen, sondern auf das schärfste Acht gegeben, und wo nur einer, zu Beruhigung seines Gewissens und um mehrern Trostes willen, etwan Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation, an Orten, da das Evangelium rein gelehret, (qqq) gesucht, oder Evangelische zu sich erfordern lassen, ist solches, wie noch vor kurzer Zeit in diesem Stiffte geschehen, viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfeget, mit grossen unerträglichen Geld-Bußen, oder langwierigem Gefängniß gestrafft worden. (rrr) Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet. Zu keinem Ehren-Amte werden sie zugelassen, bey vorgehenden Lebens-Veränderungen wollen ihnen die Beleyhungen, ohne vor abgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren, ingleichen auch den Lehr-Jungen weder Geburts- noch Lehr-Briefe abgefolgt werden: ja so gar verhasset sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wann sie in reatu des ärgsten Bubenstücks verstorben, nach ihrem Tode versäget wird. Andere unzählige grausame pressuren zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben, zum Abfall zu zwingen.

De beneficio
Emigratio-
nis.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwer gemacht, daß er das meiste darüber zurück lassen muß: dieweil ihm ein enger kurzer termin zum Verkauf angezset, und ehe er noch verkauft, die Nachsteuer für voll ausgepresset, und ihm hernach, nach verfloßnen termin, das Gut wieder zu beziehen, nicht verstatet, und also mancher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach, aus Mangel der Justiz, langsam und beschwehrlich erlanget, und viel solche Kauff-pretia sind unter gesuchtem allerley prætext, gang confisciret; theils Eltern auch ihre Kinder vorenthalten worden. In vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen, zum Pöpstlichen Glauben gezwungen (sss) worden; theils Römisch-Catholische Stände sind nicht begnügt gewesen, an Ort und Enden, da ihnen das Jus Territorii zustän-
dig

1645.
Octob.

dig, dem Evangelio also zuzusetzen; sondern sie haben unter dem prætext meri & mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territorialische Hoheit gehdren, zu reformiren, mit Gewalt sich unternommen, andere, die nur ein blosses Jus retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen gebrauchet, ohne einigen Schein Rechtsens *ic. (ccc)* welches alles mit vielen unlängbahren exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekannt wäre, könnte bestätigt werden. Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen, nicht eine Wurzel sey des Mißtrauens, und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursache zu fragen; sondern vielmehr dahin zu gedencken, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Römisch-Catholische solches selbst beherzigen, die bißhero hierunter gebrauchte Unbefugniß und acerbität abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wiederum einlieffern; das Publicum Exercitium, da es vor dessen gewesen, insenderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürter vergönnen; denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nachmahls anzurichten verstaten: keinesweges aber jemand, der Evangelischen Religion halber, zu verkauffen zwingen, oder zu einen Unterthanen, Bürger oder Vassallen aufzunehmen verweigern, noch sie von Ehren-Ämtern und Gemeinschaften einiger weise ausschliessen; am allerwenigsten aber, wegen Primogenitur, Pfandes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichte oder anderer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch disfalls alles in integrum zu restituiren: sonderlich aber Pfalzgraf Augusti Christmilden Andenkens, hinterlassene Fürstliche Herren Söhne in den vorigen, von Anno 1615. (da dero Herr Vater, und dessen Herrn Bruder Pfalzgraf Hans Friedrich beyder Christlichen Gedächtniß, die Erb-Ämter eingeräumet und abgetreten worden) biß auf Anno 1627. gewesenen alten ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, hinwegwiederum setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

1645.
Octob.

IV.

De rebus
Ecclesiasticis
ex alieno
Territorio.

Renthe, Zinsen, Gülte, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelische Stifter, Klöster, Hospitalien *ic.* in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen vermöge des Religions-Friedens und Reichs-Abschiedes, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den Geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholische Lande gehdrig seyend, die Ministeria, Schulen, Hospitalia, und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellet werden. So wird doch dem schmirtracts zuwider gelebet, die Renthen nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen; die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesem beyde Religionen bey einander gewesen, gehen in diesem Punkt sehr grosse Beschwehrungen vor; wie die Augspurgische, Biberachische, Rauffbeyerische (*uuu*) und anderer Städte mehr Gravamina jedermänniglich wohl bewußt sind.

V.

Mißbrauch
der Jurisdic-
tionis Ec-
clesiasticæ in
Evangelicos.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere, das dem Religions-Frieden in einerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist eingestellt und aufgehoben. Darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen Kaysern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und was diesem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die Römisch-Catholischen Erg- und Bischöffe, auch andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten, in Ehe- und andern Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu ziehen. (*www*) Ja es haben sich wohl Päbstliche Nuncii unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stiftern zu üben, Evangelische Prælaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, Præbenden zu vergeben; und durch Protestationes demjenigen, was im Reich bey den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersetzen. Wie nicht weniger

1654.
Octob.

der Pabst (xxx) den Evangelischen zustehender Geistlichen Güter halber, noch vor wenig Jahren, (yyy) Commission ertheilet, (zzz) daß also der Religions-Friede auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespielt werden will. Wie dann

1645.
Octob.

VI.

Von verbit-
terten Schif-
fen gegen den
Religions-
Frieden.

Restitutions-
Edict Anno
1629.

Aus Burchardi Autonomia, und der Dillinger friedhäßigem Buch, Compositio Pacis genannt, sowol andern verbitterten Scriptis, gnugsam zuersehen, daß selbige unruhige Leute den Religions-Frieden, durch allerhand gefährliche assertiones, gern ganz überten hauffen, und die Evangelische wieder unter die Gewalt des Pabsts werffen und stecken möchten. Andere erkennen zwar den Religions-Frieden für einen steten ewig wählenden Frieden, sie suchen aber gleichwol sub specie recti eben den Zweck, nemlich die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und daran hangende Ausreutung der Evangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus, bald wider diesen, bald wider jenen Stand, dergleichen Proceß erhoben, derer Anfang ipsa executio gewesen, endlich aber vorß beste erachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren, und nechst verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane inaudito, ungehört einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, Anno 1629. ein Edict emittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmsten Punkten pro Romano. Catholicis declariret: So viel aber das übrige belanget, selbige zwar zu fernern Bedacht ausgeset, gleichwol aber das Edict auf solche Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden inskünftige zu gewarten haben möchte. Und sind hierauf alsobald die Executions-Commisarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Generalen die assistenz ernstlich anbefohlen, und die execution mit allem Ernst, alles der Evangelischen bitten und remonstrans ungeachtet, an die Hand genommen, und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lachrymæ!

Gedachtes Edict nun nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration, die Römisch-Catholische Geistlichen aber pflegens eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aber also darmit beschaffen, daß es, als eine Declaration nicht binden kan, dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim legis kan es auch nicht haben, dieweil, wie obangeführet, im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticæ, consensus Statuum erfordert wird, welcher hier ermangelt; eben so wenig hat es die substantial-Stücke eines kräftigen Richterlichen Ausspruchs, dann Seine Kayserliche Majestät nennen sich Advocatum des Stuhls zu Rom, Sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part: Gleichwie auch König FERDINAND in Aufsetzung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich, als Part, mit den Römisch-Catholischen sich conjungirer: Nemo autem potest judicare in propria causa; saget der Kayserliche Reichs-Hofrath in notis ad Literas Serenissimi Saxonix Electoris de 28. April. Anno 1629. n. 4.

So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen, andere Defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüssig beygebracht, und dargethan worden, wie auch dieses zur gnüge widerleget, daß der Römischen Kayserlichen Majestät sie niemahls heimgestellt, über ihre so lang geführte Gravamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und, neque auditis, neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dardurch die Evangelici in viel gefährlichem Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr augenscheinlich aus allem Frieden gesetzt würden.

Welches den Römisch-Catholischen um so viel leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer für einen Evangelischen zu halten oder nicht, welche

1645. che Cognition ihnen so wenig eingeräumt werden kan, als wenig die Evangelischen be- 1645.
 Octob. gehen zu judiciren, wen sie für Römisch-Catholische erkennen, oder als Uncatholisch Octob.
 halten sollen. (24)

Diese vorhergehende Gravamina nun, wären mit viel mehrern Umständen und Fundamentis an- und auszuführen, auch tam in genere quam in specie, andere viele Beschwörden mit gutem Grunde beyzubringen, welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffender gütlichen freundlichen Unterred- und Vergleichung, seinen Anstand haben mag, und seynd ohne des alle vorgesezte Puncken, und denselben annectirte postulata, nach Gelegenheit der Handlung, salvo jure addendi, minnendi & declarandi, zu verstehen. Inmittelst erkennen die Evangelischen, daß die Römische Kayserliche Majestät, wie auch höchst gedachte löblichste Cronen, die Reichs-Gravamina, ohne fernere Verweisung, bey diesen Tractaten gern beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Danck und Ruhm: Leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Römisch-Catholischen nicht gesonnen seyn, ihren bishero geführten Extremitäten, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstöret ist, noch ferner zu inhärriren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung über den von ihnen erregten Dubiis des Religion-Friedens, ohne Verzögerung sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der, im Proemio des Religion-Friedens exprimirte finis erlanget werden, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe, ohne welches, der lieben Vorfahren hochvernünftigen Meynung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müsse, wie dann dessen traurige Experiencz vor Augen stehet. (b4) Evangelischen theils suchet man, (c4) mit ihren lieben Reichs-Mit-Gliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem Deutschen Vertrauen, Friede und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebet, daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde Theile eine Heerde, unter dem einigen grossen Seelen-Hirten Christo Jesu werden und verbleiben mögen.

GRAVAMINA POLITICA.

I.

Reichs-Con-
 ventus sollen
 künftig öf-
 ters, wenig-
 stens alle 3.
 Jahr gehalten
 werden.

Und demnach, neben den Religions-Beschwörden, auch den Politischen Gravaminibus ihre abhelfliche Maasse dismahls gegeben, und dardurch der Stände distrahirte Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen, halten der Fürsten und Stände anwesende Räte, Vorschafften und Gesandte, vors 1) an ihrem Orte dafür, daß zu Cumulirung angeregter Beschwörden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die, vor letzt gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tage vieljährige Unterlassung der Allgemeinen Reichs-Convente, ohne welche der Gemeine Friede, Ruhe, und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs Abschieds de Anno 1555. §. Und aber 2c. lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumahl, weil in einem so weit gespannen Regiment nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen, nach und nach, einschleichen, denen in Zeiten remediret, und ersprießlich vorgebogen werden muß.

Stellen derowegen ihren unmaßgeblichen Vorschlag dahin, daß hinführo alle 3. Jahr ordinarie; und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand darbey umgangen, und auch andere Conventus aller Möglichkeit nach, beschleuniget und aufs längst in einem viertel Jahr geendiget werden könnten.

II. Wann

1645.
Octob.Status bey ih-
rer Libertät
und Rechten
ungekränckt
zu lassen.Status können
sich in Ermän-
gelung ande-
rer Mittel
selbst defen-
diren.Von den Ma-
joribus, wo
die gelten sol-
len.Statuum
Gravamina
contra Ele-

II.

Wann nun des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erheischen sollte, daß man sich auch in Kriegs-Versaffung und Bereitschaft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihre Majestät, in istum eventum, Ihre allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorhergo ergänget, etlicher Stände allzu hohe Anschläge, bey Ordinari-Reichs- und Crays- Steuern (c 4) auf ein erträgliches moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch zu präcaviren, daß Churfürsten und Stände des Reichs (d 4) nicht, wie Zeit wäherender dieser Kriegs-Unruhe geschehen, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekräncket, beschimpffet, und despectiret, oder mit Einführung fremdes Kriegs-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Extorcionen belästiget, ausgezogen und aller Kräfte berauber (e 4) werden. In mehrer Betrachtung, daß die Präeminenz des Heiligen Römischen Reichs, neben der Majestät des allerhöchstegehrten Oberhauptes, in der Churfürsten und Stände, auch des gesamten Reichs Libertät, Respect und Conservation fürnehmlich radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wider alle oppressiones & injurias zu schützen, und in Ermangelung anderer ausländischen Remedien, den Ständen selbst, unbilliger Zundhigung mit erlaubter Gegemwehr sich defensive zu entbrechen, ungehindert aller Pflichten und Verwandniß, laut Land-Friedens, heimzugeben sey.

III.

Es haben auch insonderheit die Evangelische Stände, bey vormahls gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputation-Crays- und andern dergleichen Tügen öfters, nicht ohne sonderbare Beschwehden, erfahren und verspühren müssen, daß man Römisch-Catholischen theils auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden Fällen, indifferenter gehen, und darwider kein Ein- und Widerreden gelten lassen wollen, daraus dann nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künftigt erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß, in gewissen Geschäften, und sonderlich, wann es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun; wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einer Meynung mit einander seynd, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, un widersprechlich haben und behalten: In freywilligen und denen Sachen aber, da bey der Religionen zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen solle, Maaß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlichen Vernunft, und von Natur implantirten Billigkeit zuwider laufen, wann eine Parthey der andern Geseze geben, oder einige Beschwehungen aufdringen sollte. Haltenes demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-Contributions-Sachen (f 4) sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an was sie immer wollen, darinnen die Römisch-Catholische eine, und die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Überstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der schwächere von dem stärckern dardurch überlänget, sondern eine durchgehende Aequalität unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner vor dem andern, wider Billigkeit und Recht, beschwehret werden solle. Widrigenfalls, da die Evangelische Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehrern theils, sich jedesmahls ergeben und unterwerffen müsten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts, dann Schaden, Nachstand, und endliches Exterminium zu gewarten haben.

IV.

Zu Conservirung jetzt berührter Gleichheit unter den Ständen, und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vorträglich seyn, wann die

1645.
Octob.Morale Col-
legium.
verz

1645.
Octob.

verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio den übrigen beyden Reichs-Räthen eine zeithero geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellt verbleiben.

1645.
Octob.

Daß die Herren Churfürsten auf Wahl-Tagen die Kayserliche Capitulation erwägen, bereden, und, welchergestalt die Kayserliche Regierung weißlich und wohl zu führen, dienliche Erinnerungen beybringen, sodann auf andern Collegial-Conventen, (g 4) was zur Wohlfahrt und Incolumität des gangen Römischen Reichs gereicht, preparatorie bedencken, können Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften, sie der übrigen Stände Jura communia, als Pacis & Belli, Foederum, Collectarum, Proscriptionum &c. allgemächlich per Majora an sich ziehen, die Reichs-Verfassungen ändern, und wider desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dardurch ihre Mit-Stände und derselben Unterthanen merklich beschwehret werden, wie eine zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstliche Herren Gesandten, auf Ordinari-Reichs-Deputations-Tagen sich mit übrigen, der Fürsten und Stände Deputirten, nicht conjungiren, sondern, darwider eingewandter protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch, nach Anleitung der Reichs-Abschiede, beyammen sitzen, und die vota viritum ablegen sollte. Ein neues Präjudicium hat 3) auch (h 4) dem Städte-Rath, erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäfte, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, wollen zugezogen werden: unangesehen sie sich auf des Reichs-Herkommen und übliche Observanz beruffen, darinnen ihnen andere Collegia weder Maasß noch Ordnung fürzuschreiben haben. Hierbey wird 4) nicht ohnbequem geahndet, daß, auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgangenen Re- und Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedenk-Zeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede, und gleichsam aus dem Stegreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen können. (i 4)

V.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Decisivum etiva in Disputat gezogen werden wollen, ist befanndt. Demnach aber selbige auf Comitata und andere dergleichen Tage beschrieben werden, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als würckliche Stände des Reichs, und zwar signanter zu dem Ende, daß sie, mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das Votum Decisivum undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeit helfen erlebigen, schliessen, und zu würcklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de An. 1545. §. Dem Allen nach ic. und die jederweilen an sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne derselben Consens auch nichts verbindliches concludiret und beschlossen werden mag, massen die Subscriptiones solches zu erkennen geben; dahingegen, was sie helfen schliessen, vim contractus hat, laut Reichs-Abschied de Anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus, non tenet, anderer vortrefflichen Fundamenten anjeho, geliebter Kürze halber, zu geschweigen. Als wird man sie verhoffentlich, zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und Dissidenz, quæ, teste Livio, Lib. 3. Ordinum est venenum, præcursor ruinæ, & omnia opportuna insidiantibus faciens, über und wider dasjenige, wessen Jhero Kayserliche Majestät, de Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio, sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für Patrimonial- und Cammer-Güter anzusehen und zu halten, wie bey diesen leidigen Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis, als Privat-Discursen geschehen, sondern im Gegentheile, jeho und ins künfftige, bey ihrem zustehenden Jure Suffragii Decisivi unangefochten lassen, ihnen ihren hergebrachten freyen Stand, samt allen Rechten, Privilegien, Regalien, Compactaten, Verträgen, löblichen Gewohnheiten, Statuten, Pfandschafften, eigenthümlichen und andern Besizungen, bey jeztmahligem

Ddd dd

Frie-

Von der
Reichs-
Städte Sef-
sion und Vo-
to in Comi-
tatis.

1645. Friedens-Tractaten von neuen confirmiren, handvesten, und vor aller Beeinträch-
 Octob. tigung bewahren.

1645.
 Octob.

VI.

Von Reichs-
 Deputa-
 tions-Tägen. Als auch eine grosse Ungleichheit sich bisher in dem erzeiget, daß, auf Ordina-
 ri-Deputations-Tägen, die Evangelische von den Römisch-Catholischen weit über-
 stimmt gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand
 daraus erwachsender Beschwerde und ungleicher Gedanken, rathsam (k 4) zu seyn,
 daß bey der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärket, und
 den Römisch-Catholischen gleich gemacht, sodann dieselbe mit sonderbarem Fleiß er-
 innert werden, die ihnen in Reichs-Abschieden gesetzte Limites und Schrancken im
 wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf Co-
 mitia und vor gesamte Stände des Reichs gehören, vielweniger es dahin gedehen zu
 lassen, daß, was insgemein beliebt und geschlossen worden, durch einen allein hin-
 dertrieben und vernichtet werden möge; wie etwa geschehen zu seyn, im frischen An-
 dencken ruhet. (l 4)

VII.

Restitution
 der Stadt
 Donawerth. Weils auch die Stadt Donawerth durch geschwinde Mandat- und Executions-
 Proceß, um alle ihre Privilegia und Freyheiten, in Geist- und Weltlichen Dingen,
 befandter massen kommen: Und aber weyland Kayser RUDOLPH, Christmilde-
 ster Gedächtniß, dero selben vollkommene Restitution in Anno 1609. ohne einig Be-
 ding und Entgeld, versprochen; Als vermeynen der Fürsten und Stände Gesand-
 ten, es sollten Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und angesprochen
 werden, selbige promissionem Antecessoris in Imperio, nunmehr zu Werck zu
 richten, gemeldte Stadt in ihre vorige Freyheit, circa Ecclesiastica & Politica,
 wiederum zu setzen, und darbey continuirlich handzuhaben. (m 4)

Ad Art. VIII. Proposit. Suecica & V. Gallica itemque Responf. Cæsar.
 Der 8te Articul Röniglich Schwedischer Proposition, mit dem 5te Französische
 concordiret, so von allgemeiner Amnesti, deren auch die Kriegs-Officier,
 Soldaten und Politische Ministri, welche einer und der andern kriegenden Parthey,
 (n 4) für sich und ihre angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam persona-
 liter quam realiter genießen sollen, handelt, ist an sich selbst gut, den Rechten
 ganz gemäß, und derowegen nicht unbillig anzunehmen. Gleichwie sich aber die Kay-
 serliche Herren Plenipotentiarii in ihrer darauf ertheilten Antwort, auf vorherge-
 henden 2ten Articul referiren: also erhohlen der Fürsten und Stände Gesandten
 ihre daselbst gethane und wohlmeynend angeführte Erinnerungen (o 4) ebenmäßig hie-
 her, wollen aber, vor fernerer Gemüths-Eröffnung, erwarten, was sowol die Rön-
 nigliche Schwedische Herren Plenipotentiarii für Gedanken hierbey führen, als die
 Rönigliche Französische Herren Gesandten sich, der Lotharingischen Soldatesca hal-
 ben, dargegen resolviren und erklären werden.

So viel sonst die Restitution der Güter anlanget, halten der Fürsten und Stän-
 de Gesandten darfür, daß die restituendi jetzigen Inhabern einigen Abtrag zu thun,
 und expensas zu erstatten, im geringsten nicht gehalten, sondern gnug an dem sey,
 daß sie der immittelst aufgehobenen und genossenen Fructuum entrathen und erman-
 geln müssen. (p 4)

Ad Art. IX. Propof. Suec. & X. Propof. Gallic. itemque Responf. Cæf.
 Was diß Orts, und in der Französischen Proposition Art. 10. der Gefangenen hal-
 ben gesucht, und auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ist verwilli-
 get worden, schläget allerdings zusammen, bis auf Prince EDWARDS von Portugall
 Erlassung. Deswegen dann, sowol bey beyder alliirten Röniglichen Cronen, als
 den Kayserlichen hoch- und wohlansehnlichen Herren Plenipotentiaris einzukommen,
 und das Werck dahin zu unterbauen wäre, daß jene diesen in die, mit der Cron Spa-
 nien

1645. nien vorhabende Haupt-Tractaten einlauffenden, und das Heilige Römische Reich nicht concernirenden Punct dieses Orts aussen lassen; diese aber Ihro Kayserliche Majestät, um Intercession bey der Cron Spanien, für mehrberührtes Pringen Ezedigung, beweglich ersuchen wollten, weil derselbe auf Deutschem Boden, und gleichsam in Angesicht der in Anno 1641. zu Regensburg versammlet gewesenen Stände des Reichs, gefänglich angenommen worden, sonst aber das Heilige Römische Reich, mit den zwischen beyden gemeldten Cronen entstandenen Differenzien, ganz nichts zu schaffen hat.

Ad X. XI. & XII. Propof. Suec. & XIII. XIV. & XV. Propof. Gall. itemque Responf. Cæs. Diese von beyder Königlichen Cronen Deroselben Soldaten und Conföderirten begehrt Satisfaction redende drey Articuli, sind etwas general, und dergestalt gefast, daß man daraus nicht eigentlich ersehen kan, quid, & à quo peccatur? Beziehen sich derowegen der Fürsten und Stände Gesandten förderist auf dasjenige, so sie bey dem ersten Punct von den Subjectis belligerantibus erwehnet und angedeutet haben: wollen im übrigen ihre special Erklärung gern so lang bey sich und in suspenso halten, bis beyder Königlichen Cronen ansehentliche Herren Plenipotentiarii, nothwendige Determination und Erläuterung in einem und dem andern, von sich gestellet haben werden. (q4)

Ad Art. XIII. Propof. Suec. & XVI. Gallicæ, itemque Responf. Cæs. Bey diesen Puncten und darinnen enthaltener Restitution eingenommener Plätze, und was denselben zugehört, haben der Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten anders nichts zu erinnern, als was von Demolition derjenigen Bestungen und Fortificationen, welche entweder wider der Stände Privilegia und Verträge, oder zu deroselben Unterdrückung sind aufgeführt, schon hier oben bey dem V. Punct wohlmeynend ist erinnert worden, (r4) darzu sie dieses wenige allein addiren, daß, was von groben oder kleinen Geschütz von einem Ort an den andern verführet worden, und noch wirklich vorhanden ist, antiquis Dominis, auf ihr Begehren und Bescheinen, ohne einig Entgeld und Widerrede, restituiret und ausgefolget werden solle. Was die Kayserliche Hoch- und Wohlanschentliche Herren Plenipotentiarii in ihrer auf den XVI. Französische Art. ertheilter Antwort der Lotharingischen restitution exprimirer, läuft in den ersten Punct mit ein, dahin sich der Fürsten und Stände Gesandten referiren, und das übrige auf der Königlichen Französischen Herren Plenipotentiarien special Erklärung, ausgestellt seyn lassen.

Ad Art. XIV. Propof. Sueciæ & XVI. Gall. itemque Responf. Cæs. Daß, mit geschlossenem Frieden, alles Krieges Volk, ohne der Stände des Reichs Beschwörung, Inhalts Kayserlicher Capitulation, sobald von Ihrer Kayserlichen Majestät abgedancket werden solle, nehmen der Fürsten und Stände Gesandten der Gebühr und billig an. Geleben aber darbey der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung: Ihre Kayserliche Majestät werden über dasjenige, was zu Besatzung einiger Bestungen auf Dero Kosten von nöthen, weiter nichts noch etwa ein Reichs-Krieges Heer auf den Beinen zu behalten gedencken. Doch soll denjenigen, welche Profession vom Degen machen, ausländischen Potentaten, so fern dieselbe wider das Heilige Römische Reich nichts feindliches vorhaben und verüben, und es ohne des Reichs Beschädigung geschehen kan, zu dienen, und Krieges-Volk zuzuführen, auf Maas und Weise, wie in Anno 1560. erläutert und geordnet worden ist, unverwehret und unmaßthellig seyn. (s4)

Ad Art. XV. Prop. Suec. & XI. Propof. Gall. itemq. Resp. Cæs. Der 15. Articulus, darinnen von Wiederbringung voriger Freyheit der Commerciën, und Abstellung darwider eingeschlichener Beschwörungen gehandelt wird, ist der Kayserlichen Capitulation gemäß: und gereicht dem ganzen Römischen Reich zu gutem, bestehet aber, noch zur Zeit, auf der Höchstbillichen Cron Schweden fernere Erklärung, so der Fürsten und Stände Gesandten billig zu erwarten haben. Immittelst aber ohnberühret nicht lassen können, daß, sonderlich bey bisherigen und noch anhaltenden irregulirten

Von der
Freyheit der
Commerciën.

Von neu ge-
setzten oder
erhöheten
Zöllen.

1645.
Octob.

regulirten Kriegs-Läuften an verschiedenen Orten des Heiligen Römischen Reichs, neue Zölle, Imposten und Licenten, unter allerhand Nahmen, Titul und Prætext, theils de facto und occasione dieses Kriegs, theils vermittelt sub & obrepticie ausgewirkter Concessionen, eingeführet und angestellet; am andern die alten und vorhin erlangten, auf gleiche Weise erhöhet, gesteigert und prorogiret worden seyn. Demnach nun an ungehindertem Lauf der Commerciën, nicht nur dem Heiligen Römischen Reich, und desselben eingeseffenen, zumahl Gewerb- und Handel-Städten, sondern auch dem benachbarten Römischen Reich, Landen und Provinzien über alle massen viel gelegen, und das Band der Vicinität darinnen zum guten theil beruhet: Als will hoch vonnöthen seyn, daß sie in vorigen freyen Stand (t 4) hinwiederum gebracht, alle deswegen, in- und außershalb des Reichs, getroffene Compactaten und Verträge, gemachte Ordnungen, und respectiv erlangte Privilegia unverrückt gehalten, vornehmlich aber, was zu Behinder- und Beschwörung deroeselben, seit Anno 1618. sowol auf Schiffreichen Wassern und Strömen, als öffentlichen Land-Strassen und Pässen, von Zöllen, Staffel-Geldern und Licenten, auch Kriegs-Mitteln, Passate-Geldern und dergleichen, auf- und in Schwang gebracht, (u 4) samt deswegen, wie auch anderer fremden Schulden halber, auf dem Rhein und andern Strömen verübten Repressalien und Arresten, Krafft verhoffenden Frieden-Schlusses, gänglich und zumahl cassiret, abgethan und aufgehoben, im übrigen auch dahin gerichtet werde, zum Fall je des gemeinen Wesens Wohlfahrt, oder andere vordringende Bewegnissen erheischen sollten, daß neue Zölle künftigt angeordnet, oder die vorhin zugelassene erhöhet, gesteigert, und erweitert werden müssen, daß solches, in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs jeztmaligen bekannten Unvermögens, dem vielmehr auf thunliche Weise und Wege zu remediren, als durch Bewilligung neuer Imposten oder Extension der alten, der garaus zu machen ist, nirgends anders wo, dann auf öffentlichen Reichs-Versammlungen gesucht, noch ohne ausdrückliche Bewilligung der sämtlichen Interessenten, zugelassen werde, (w 4) vielweniger den Herren Churfürsten, sich samt den ihrigen und derselben Baaren, zu der übrigen Mit-Stände und der Unterthanen desto größser Beschwörung, davon zu eximiren und zu befreyen, (x 4) ferneres nachgesehen und verstattet werde.

Anlegung
und Steigerung
der Zölle
ist auf
Reichs-Versammlungen
zu suchen.

1645.
Octob.

Ad Art. XVI. Propof. Suec. & XVI. Propof. Gall. itemque Responf. Es lassens der Fürsten und Stände Gesandten allerdings dabey bewenden, und bitten allein gebühlich, daß die Könige, Fürsten und Stände, welche im Friedens-Schluss mit begriffen seyn sollen, förderlich benahmset, und hinc inde ausgeliefert werden möchten.

Ad Art. XVII. Propof. Suec. XII. Gall. & Responf. Caesar. Gleichwie der Fürsten und Stände Gesandten, diesen Punct von den Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiaris den Rechten gemäß eingerichtet befinden, und mit geziemendem Dank erkennen: also halten sie der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien darbey gethanen Vorschlag für gar heilsam und ersprießlich, daß nemlich amicabilis compositio, (y 4) ehe man zu den Waffen greiffet, jedesmahl vorhero tentivet, und den extremis vorgezogen werden solle. Stellen im übrigen dahin, ob man sich des modi Tractationis & Compositionis (z 4) halber, bey diesen Tractaten, freundlich mit einander bereden und dergleichen wolle.

Ad Art. XVIII. Propof. Suec. & XII. ac ult. Propof. Gall. itemque Responf. Cæs. Die bey diesen letzten Punkten auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien geschene Erinnerungen, daß nemlich dieser Frieden, gleich von dem Momento vorgegangener Auslieferung der Friedens-Instrumenten an, seinen Bestand, Krafft und Effect erreichen solle, erachten der Fürsten und Stände Gesandten für sehr gut und nützlich, sind auch ihres theils erböthig, die Instrumenta Pacis, in gleicher Anzahl von beyden Religionen-Verwandten, so viel deroeselben bey der Stelle sind, mit zu unterschreiben; stehen darneben in den unmaßgeblichen Gedanken, es werden der Exemplarien nicht wohl weniger dann 12. seyn können, weil

vor

1645. vor Ihre Kayserliche Majestät eins, beyde Alliirte Königlich Cronen zwey, und 1645.
 Octob. die Herren Mediatores zwey; sechs aber vor die drey Reichs-Collegia, und dar- Octob.
 in enthaltene beyderley Religions-Verwandte (a 5) kommen, nach deren Aushändi-
 gung die Publicatio allhier und zu Münster, als in Locis Tractatum, gesehen
 könnte. (b 5)

§. III.

Der Evange-
 lischen Stän-
 de zu Syna-
 brück Consul-
 tation über
 das Project,
 und die 6. er-
 sten Articul.

So stattlich aber gleich das vorherste-
 hende Project, von den dazu Deputirten
 der Evangelischen Stände, war verfasst
 worden, so sahe man jedoch die Sache vor
 so wichtig an, daß öfters als einmahl
 darüber Rath, und alle Worte gleichsam
 auf die Gold-Wage geleyet wurden, ge-

stalt dann bey solcher Berathschlagung, in
 den 6. ersten Sessionen, nur allein die
 sechs ersten Articul absolviret werden
 konnten, wie nachgesetzte Protocolla N.
 I. II. III. IV. V. & VI. in mehrern aus-
 weisen.

N. I. - VI.

N. I.

Protocollum Osnabrugense in ædibus Dominorum Magdeburgensium den
 31. Octobris 1645.

N. I.
 Protocol-
 lum.

Directorium: Man wisse, daß man dafür gehalten, weil der Admissions-Punct
 der vermeynten Excluserum, sich lang zu verziehen schien, es wäre rathsam, die Pro-
 positiones der Kayserlichen Majestät und höchstlöblichen Cronen zu durchgehen.
 Nun wären damahls zweyen Wege vorgeschlagen, aber nur einer approbiret worden,
 nemlich, daß das ganze Werck etlichen gewissen Deputatis, in ein förmlich Project
 zu bringen concrediret, und solches hernach den gesammten hochlöblichen Fürsten und
 Ständen, zur Einwendung ihrer Monitorum, lieber vorgeleyet werden, dann daß
 man von Punct zu Punct in pleno gehen, und damit lange weile und manches Di-
 sputat, zur Verzögerung der Sachen, zu schulden kommen lassen sollte.

Demnach nun erst wohlangerigte Herren Deputirte mit dem Aufsatz fertig wa-
 ren, so stünde es dahin, ob man das ganze Werck auf einmahl, oder einen Punct
 nach dem andern durchlaufen wollte. Jedem wäre sein freyes Votum unbenom-
 men, und kein Mensch an diß Werck unauflöblich verbunden, sondern es nur, zu Ge-
 winnung der Zeit und Abschneidung vieler Scrupulositäten angesehen.

Weymar: (weiln Altenburg nicht so bald bey der Stelle war) Contestirte, wie
 man stracks anfangs dieser Deputation bezeuget, daß diß für kein formlich Werck
 oder Conclusum, gestaltsam es auch dasselbe bey den bekantten Circumstancien
 nicht seyn könnte, zu achten, sondern nur dahin gemeynet, damit man Evangelischen
 theils offenherzig gegen einander heraus gehen, und diejenige, welche, dem hiesigen mit
 den Herren Münsterischen pacificirten Schluß nach, nacher Münster zu reisen, und
 den öffentlichen Consultationibus daselbsten beyzuwohnen hätten, der hierbleibenden
 Intention und Gutachten, sich in Votis darnach zu reguliren, etwas berichten sollte.
 Also zweiffelte man auch noch nicht, es würde bey Niemanden das Absehen ruhen, die-
 sem Werck formam Conclusi beyzufügen, oder füreilend damit an den Tag zu ge-
 hen, weniger aber dadurch Ursach zu geben, daß man sich stracks in primo limine
 mit den Herren Münsterischen zersplittern, und eine Collision oder Separation ein-
 führen wollte. Salvis hisce præsuppositis, und da man bloß von den Sachen
 discours-weise unvorgreiflich zu handeln bedacht, wollte man von Seiten obher er-
 wehnten Fürstlichen Häusern sich unverbündlich von einem zum andern Puncte, weiln
 das ganze Werck zusammen zu fassen unthunlich, vernehmen lassen.

Altenburg: So inzwischen angelanget, wie auch